

# Die Haftung des Dienstleisters (Fulfilment-Dienstleister) [Erfüllungsdienstleister]

**Spezialwebinar – Die neue Marktüberwachungs-VO**

RA Ing. Dr. Wolfgang Gappmayer, LL.M.

# Die Haftung des Dienstleisters

- Zielsetzung
  - Gewährleistung des freien Warenverkehrs
  - Stärkung der Marktüberwachung
  - Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus bei öffentlichen Interessen wie beispielsweise Gesundheit, Sicherheit, Verbraucher- und Umweltschutz
  - Schutz vor unsicheren Produkten und vor Verzerrung des Wettbewerbs („gerechterer Binnenmarkt“)
  - Bemühung zum Fernhalten nicht konformer Produkte vom Unionsmarkt
- Verantwortung
  - Wirtschaftsakteure in der gesamten Lieferkette

# Die Haftung des Dienstleisters

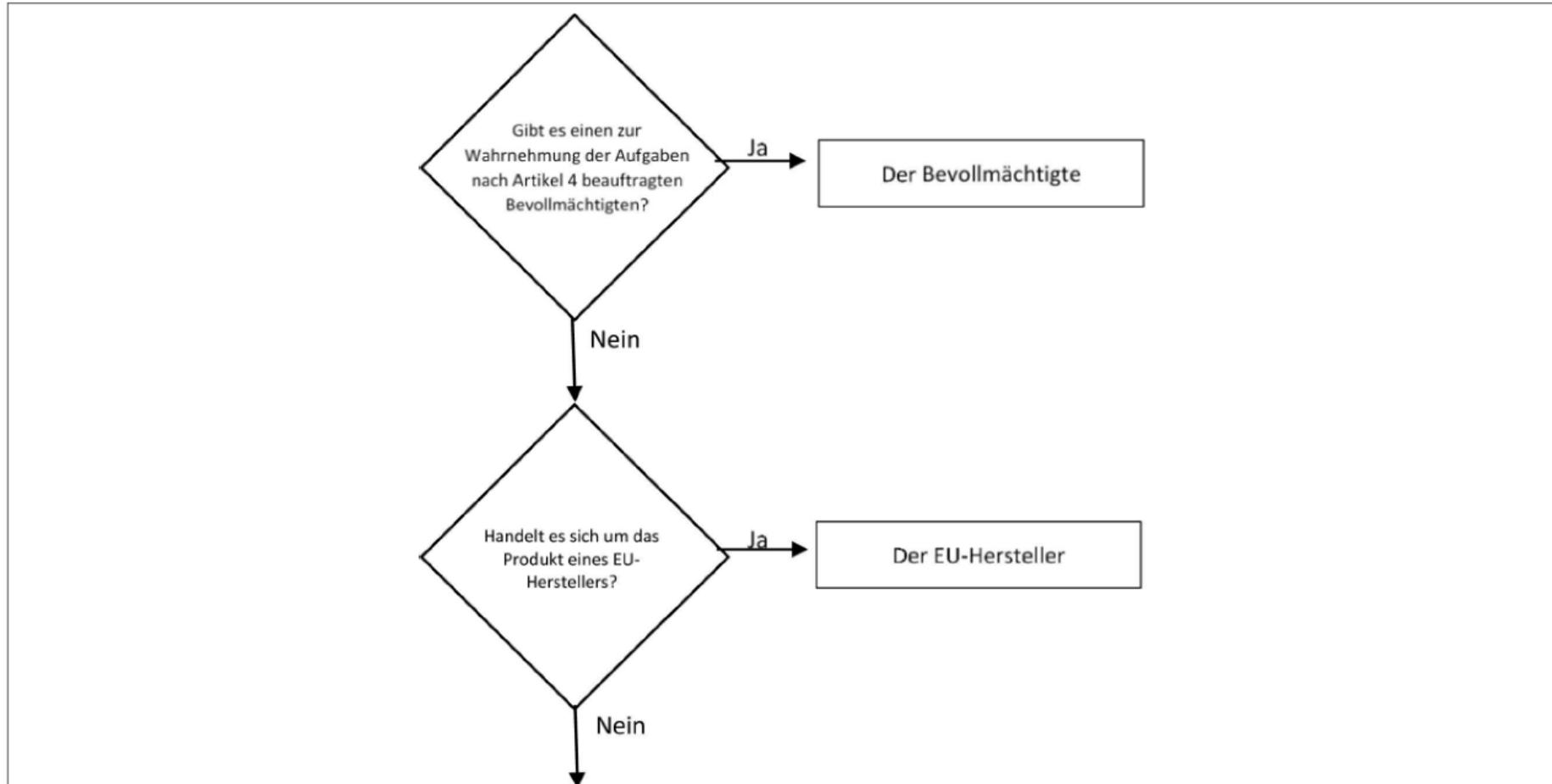
- Wirtschaftsakteur (Art. 3 Z 13)
  - Hersteller
  - Bevollmächtigter
  - Einführer
  - Händler
  - Fulfilment-Dienstleister

# Die Haftung des Dienstleisters

- Das Phänomen der „modernen Lieferkette“
- Fulfilment-Dienstleister (Erwägungsgrund 13)
  - Die praktischen Erfahrungen im Bereich der Marktüberwachung haben gezeigt, dass solche Lieferketten mitunter auch Wirtschaftsakteure einschließen, deren neuartige Form bewirkt, dass sie sich nur schwerlich in die Lieferketten einordnen lassen, die im bestehenden Rechtsrahmen vorgesehen sind. Dies ist etwa insbesondere bei Fulfilment-Dienstleistern der Fall, deren Tätigkeit in weiten Teilen denen von Einführern gleichen, die aber möglicherweise nicht immer der herkömmlichen Definition des Begriffs „Einführer“ nach dem Unionsrecht entsprechen.

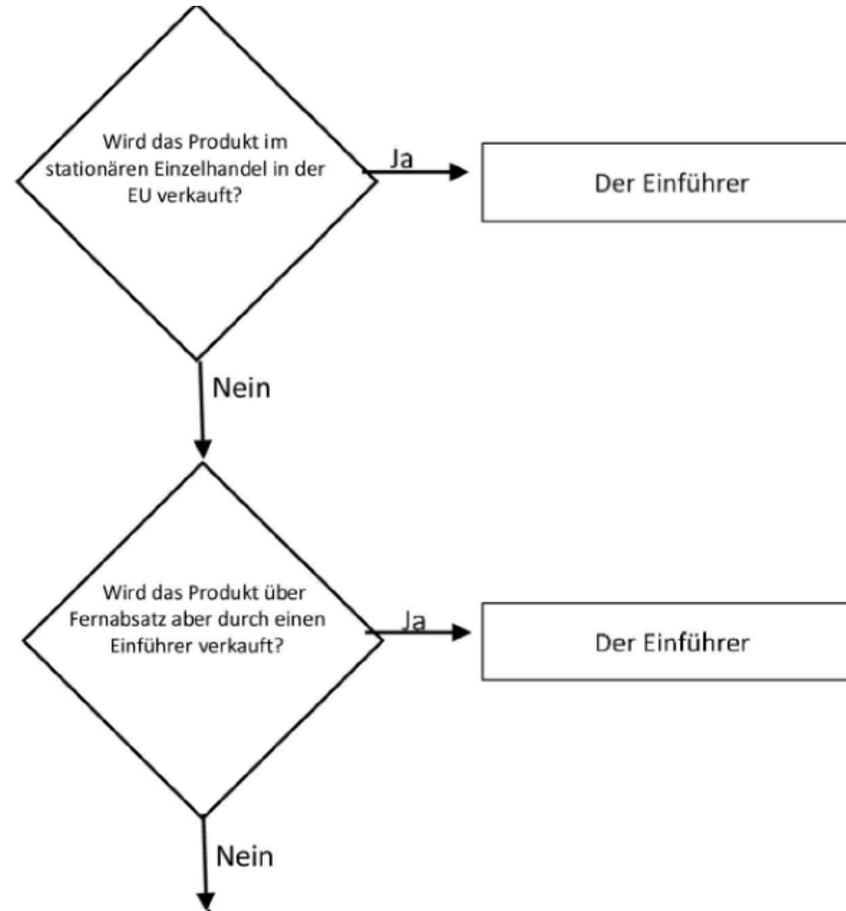
# Die Haftung des Dienstleisters

Kasten 1 der Leitlinien für Wirtschaftsakteure (2021/C 100/01)



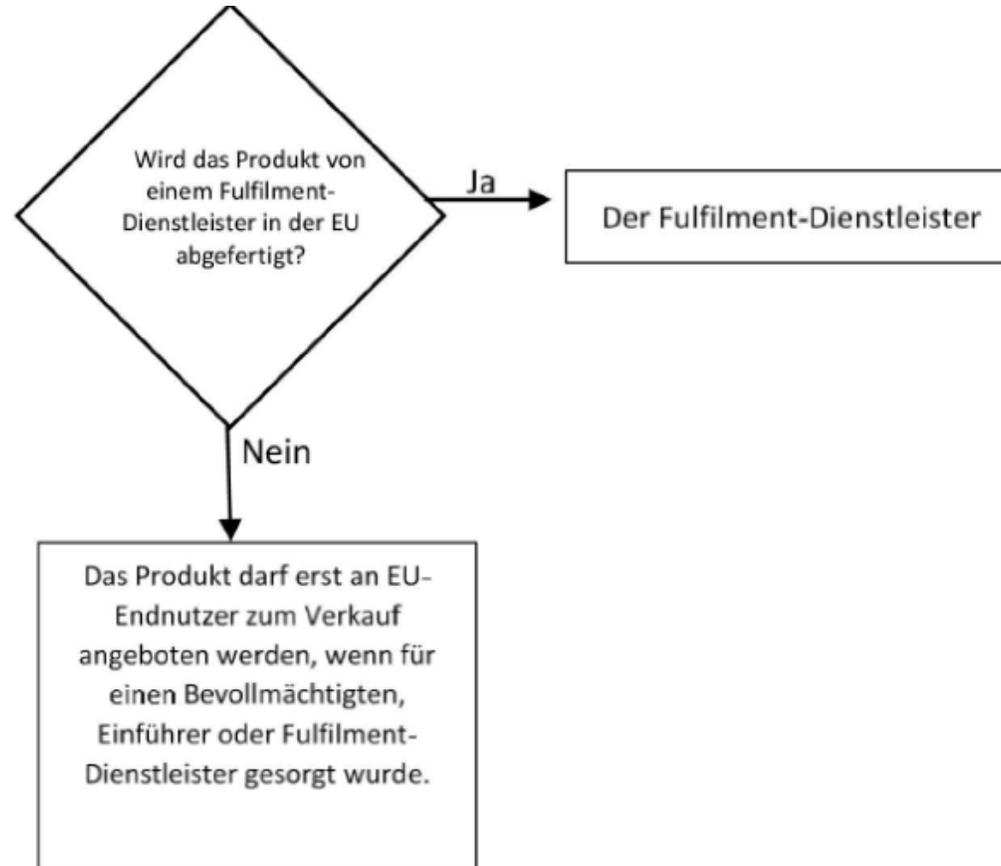
# Die Haftung des Dienstleisters

Kasten 1 der Leitlinien für Wirtschaftsakteure (2021/C 100/01)



# Die Haftung des Dienstleisters

Kasten 1 der Leitlinien für Wirtschaftsakteure (2021/C 100/01)



# Die Haftung des Dienstleisters

- Eingriffsbefugnisse der Marktüberwachungsbehörden werden gestärkt
- Aussetzung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr
  - Fern- oder Zurückhaltung von Waren (Produkten)
- Straf- und Verwaltungsstrafrecht
- Produkthaftung

# Die Haftung des Dienstleisters

## **Oberster Gerichtshof 22.01.2015, 1 Ob 103/14z**

Das Produktsicherheitsgesetz ergänzt das Produkthaftungsgesetz (**PHG**) und bildet zusammen mit diesem die nationale Ausformung eines umfassend konzipierten „Europäischen Produktqualitätsrechts“, das für den gesamten Binnenmarkt sicherstellen soll, dass einerseits Schäden durch fehlerhafte bzw unsichere Produkte verhindert werden bzw, wenn sie nicht verhindert werden konnten, auf einen an der Herstellung oder zumindest Distribution Beteiligten abgewälzt werden können. Entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben bezweckt das PHG auch den Ersatz von Schäden an vom fehlerhaften Produkt verschiedenen körperlichen Sachen. Demgegenüber zielt das Produktsicherheitsgesetz (**PSG 2004**) auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Verbrauchern ab. Daher dürfen Hersteller und Importeure nur sichere Produkte in den Verkehr bringen. Ein Produkt ist sicher, wenn es bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung keine oder nur geringe, mit seiner Verwendung zu vereinbarende und unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und Sicherheit von Personen vertretbare Gefahren birgt.

Die Bestimmungen des PSG 2004 bezwecken damit – jedenfalls für den hier anzuwendenden Bereich – im Unterschied zum PHG nicht die Wiedergutmachung von Sachschäden, sondern die Vermeidung von jeglicher körperlicher Beeinträchtigung von Personen bei der Produktbenutzung. Eigentums- und Vermögensschäden sind vom Schutzbereich des PSG 2004 daher nicht erfasst.

# Die Haftung des Dienstleisters

- **Verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen (Produktsicherheit)**
  - **Unterschiedliche Regelungsregime**
    - **beispielhaft:**
      - **§ 25 Produktsicherheitsgesetz:** „Ein/e In-Verkehr-Bringer/in, der/die gefährliche Produkte in Verkehr bringt, deren Gefährdungspotential zum Zeitpunkt des In-Verkehr-Bringens bekannt war oder bei angemessener Sorgfalt erkannt hätte werden müssen und die eine ernste Gefahr für Leben und Gesundheit von Verbraucher/innen darstellen, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 25 000 Euro oder im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen ist.“
      - **§ 21 Abs 1 Z 5 Biozidproduktegesetz:** Wer „ein Biozidprodukt entgegen einem Verbot oder einer Beschränkung gemäß § 14 oder entgegen einer Maßnahme, die mit Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 erlassen worden ist, anbietet, in Verkehr bringt oder sonst auf dem Markt bereitstellt oder verwendet,“ „begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von mindestens 500,- Euro bis zu 20 180,- Euro, im Wiederholungsfall bis zu 40 360,- Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.“

# Die Haftung des Dienstleisters

- § 1 Produkthaftungsgesetz

(1) Wird durch den Fehler eines Produkts ein Mensch getötet, am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt oder eine von dem Produkt verschiedene körperliche Sache beschädigt, so haftet für den Ersatz des Schadens

1. der Unternehmer, der es hergestellt und in den Verkehr gebracht hat,

2. der Unternehmer, der es zum Vertrieb in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt und hier in den Verkehr gebracht hat (Importeur).

(2) Kann der Hersteller oder - bei eingeführten Produkten - der Importeur (Abs. 1 Z 2) nicht festgestellt werden, so haftet jeder Unternehmer, der das Produkt in den Verkehr gebracht hat, nach Abs. 1, wenn er nicht dem Geschädigten in angemessener Frist den Hersteller beziehungsweise - bei eingeführten Produkten - den Importeur oder denjenigen nennt, der ihm das Produkt geliefert hat.

# Danke!



Rechtsanwalt

**Ing. Dr. Wolfgang Gappmayer, LL.M.**

Margaretenstraße 22/12

1040 Wien

Telefon: +43 1 585 65 11

Fax: +43 1 585 65 11 20

E-Mail: [office@gappmayer-law.at](mailto:office@gappmayer-law.at)